

Satzung

§1

1. Name des Vereins:
EISENBAHNFREUNDE Ravensburg – Weingarten eV (Verein zur Förderung des Schienenverkehrs in Original und Modell.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins:
Sitz ist Ravensburg. Die Adresse ist die, des jeweiligen Vorsitzenden.
3. Zielsetzung des Vereins:
Vermittlung von Kenntnissen der Technik und der historischen Entwicklung des Schienenverkehrs, ebenso der ideellen Verdeutlichung der wirtschaftlichen Bedeutung der Bahn in der Öffentlichkeit.
Schwerpunkt ist die Förderung des Modellbaus von Schienenfahrzeugen und Eisenbahnanlagen in den verschiedenen Maßstäben, wobei kommerzielle Gesichtspunkte ausgeschlossen sind. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Heranführung Jugendlicher an das Gedankengut der Eisenbahn, durch Unterrichtung im Modellbau und der Eisenbahngeschichte. Das Vereinsleben soll durch gemeinsame sportliche Betätigung eine Ergänzung finden.

§2

1. Organisationsform:
Der Verein setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den aktiven, den passiven und den Ehrenmitgliedern.
2. Zusammensetzung des Vorstandes:
 - 1) Vorsitzender
 - 2) stellv. Vorsitzender
 - 3) Schatzmeister
 - 4) Schriftführer
 - 5) Jugendwart
 - 6) Beisitzer für die technische Betreuung
 - 7) eventl. weitere Beisitzer, im Einzelfall gewählt durch die Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein wird im Außenverhältnis durch den Vorsitzenden zusammen entweder mit dem stellv. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister vertreten.

§3

1. Mitgliedschaft:
Unter den Mitgliedern wird unterschieden:
 - 1) aktive Mitglieder
 - 2) passive Mitglieder
 - 3) jugendliche Mitglieder bis 16 Jahre
 - 4) Ehrenmitglieder

Aktive sind Mitglieder, die am Vereinsgeschehen mitwirken und sich an der Durchführung der Zielsetzungen persönlich beteiligen. Passive sind Mitglieder, die fördernd mitwirken und informativ am Vereinsleben beteiligt sind.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand, der in der Besetzung §2 Ziff.2 Personen 1) – 5), über den Antrag entscheidet.

Der Austritt ist ebenfalls durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vorzunehmen, und ist zum Schluß des Kalenderjahres zulässig.

Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§4

1. Sondervereinbarungen:
Vergünstigungen, die z.B. bei gemeinsamen Besichtigungen, Ausstellungen, Einkäufen usw. erreicht werden, stehen grundsätzlich allen Mitgliedern zu.

§5

1. Finanzen:
Die Mittel des Vereins bestehen aus:
 - 1) Mitgliedsbeiträgen
 - 2) Spenden
 - 3) Förderungsmitteln öffentlicher Einrichtungen

2. Mitgliedsbeiträge:

Die Mitgliedsbeiträge werden alljährlich auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringschuld und im voraus zu entrichten. Ausgetretene Mitglieder zahlen jeweils bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Von neu hinzukommenden Mitgliedern können Aufnahmebeiträge erhoben werden, worüber die Mitgliederversammlung entscheidet.

Spenden können zweckgebunden oder für allgemeine Verwendung eingesetzt werden. Jährlich erfolgt der Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters sowie die Kassenprüfung durch 2 gewählte Kassenprüfer.

§6

1. Vereinsvermögen:

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- 1) Barvermögen (einschl. Forderungen)
- 2) Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen
- 3) eventuellen Maschinen und Werkzeugen

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§7

1. Mitgliederversammlung:

Jährlich muß mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Schriftliche Einladungen zu einer Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Kalendertage vor dem jeweiligen Termin versandt werden. Im übrigen gilt das Gesetz (§§ 36,37 BGB).

2. Der Mitgliederversammlung obliegen:

3. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder (§7,2)
4. Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
5. Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Prüfungsberichts
6. Erteilung von Entlastung für den Vorsitzende und den Schatzmeister
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Bestellung von 2 Kassenprüfern zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen- und Rechnungsführung des Vereins
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Änderungen der Satzung
11. Auflösung des Vereins

§8

1. Beschlußfassung:

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.

2. Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder.

3. Zur Abberufung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder eines Mitgliedes des Vorstandes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer durch Unterschrift in der Protokollsammlung zu beurkunden.

§9

1. Auflösung des Vereins:

Der Verein kann auf Beschluß einer Mitgliederversammlung, mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder, aufgelöst werden. In diesem Falle wird das Vereinsvermögen an die aktiven Mitglieder, je nach Dauer der Vereinszugehörigkeit, wertmäßig verteilt.

§10

1. Gültigkeit:

Die Satzung in der vorliegenden Fassung ist am 13. Nov. 1980 in Kraft getreten.

Sollten einzelne Punkte dieser Satzung ihre Gültigkeit verlieren, so ist damit nicht die gesamte Satzung hinfällig.